Amtliche Abkürzung:	HRV	**Quelle:**	juris
Ausfertigungsdatum:	12.08.1937		
Textnachweis ab:	30.06.1983		
Dokumenttyp:	Rechtsverordnung	**Fundstelle:**	RMBl 1937, 515
		FNA:	FNA 315-20

Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters Handelsregisterverordnung

Zum 29.03.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.2.2023 I Nr. 51

Fußnoten

```
(+++ Textnachweis Geltung ab: 30.6.1983 +++)
(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
     Umsetzung der
      EURL 2019/2121 (CELEX Nr: 32019L2121) vgl. G v. 22.2.2023 I Nr. 51 +++)
```

Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 11.12.2001 I 3688 mWv 20.12.2001

Eingangsformel

Auf Grund des § 125 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Verordnung vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 900) bestimme ich folgendes:

I. Einrichtung des Handelsregisters, Örtliche und sachliche Zuständigkeit

§ 1 Zuständigkeit des Amtsgerichts

Soweit nicht nach § 376 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit etwas Abweichendes geregelt ist, führt jedes Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Landgerichts ein Handelsregister.

Fußnoten

§ 1: IdF d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 16.11.2006 u. d. Art. 40 Abs. 2 Nr. 1 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 2

(weggefallen)

Fußnoten

§ 2: Aufgeh. durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 3

(1) Das Handelsregister besteht aus zwei Abteilungen.

(2) In die Abteilung A werden eingetragen die Einzelkaufleute, die in den § 33 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten juristischen Personen sowie die offenen Handelsgesellschaften, die Kommanditgesellschaften und die Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen.

(3) In die Abteilung B werden eingetragen die Aktiengesellschaften, die SE, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Fußnoten

§ 3 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 19.6.1989 I 1113 mWv 1.7.1989 u. d. Art. 23 Nr. 1 G v. 22.6.1998 I 1474 mWv 1.7.1998
§ 3 Abs. 3: IdF d. Art. 7 Nr. 1 G v. 22.12.2004 I 3675 mWv 29.12.2004

§ 4

[1]Für die Erledigung der Geschäfte des Registergerichts ist der Richter zuständig. [2]Soweit die Erledigung der Geschäfte nach dieser Verordnung dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen ist, gelten die §§ 5 bis 8 des Rechtspflegergesetzes in Bezug auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entsprechend.

Fußnoten

§ 4: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 1 idF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007 jetzt einziger Text gem. Art. 40 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a u. b G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§§ 5 und 6 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 5 u. 6: Aufgeh. durch § 31 Abs. 2 AV v. 3.7.1943 DJ 339 mWv 31.7.1943

§ 7 Elektronische Führung des Handelsregisters

[1]Die Register einschließlich der Registerordner werden elektronisch geführt. [2]§ 8a Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.

Fußnoten

§§ 7 bis 10: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 3 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 8 Registerakten

(1) [1]Für jedes Registerblatt (§ 13) werden Akten gebildet. [2]Zu den Registerakten gehören auch die Schriften oder Dokumente über solche gerichtlichen Handlungen, die, ohne auf eine Registereintragung abzuzielen, mit den in dem Register vermerkten rechtlichen Verhältnissen in Zusammenhang stehen.

(2) [1]Wird ein Schriftstück, das in Papierform zur Registerakte einzureichen war, zurückgegeben, so wird eine beglaubigte Abschrift zurückbehalten. [2]Ist das Schriftstück in anderen Akten des Amtsgerichts enthalten, so ist eine beglaubigte Abschrift zu den Registerakten zu nehmen. [3]In den Abschriften und Übertragungen können die Teile des Schriftstückes, die für die Führung des Handelsregisters ohne Bedeutung sind, weggelassen werden, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. [4]In Zweifelsfällen bestimmt der Richter den Umfang der Abschrift, sonst der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

(3) [1]Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, dass die Registerakten ab einem bestimmten Zeitpunkt elektronisch geführt werden. [2]Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Schriftstücke sind zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen und in dieser Form zur elektronisch ge-

führten Registerakte zu nehmen, soweit die Anordnung der Landesjustizverwaltung nichts anderes bestimmt; § 9 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. [3]Im Fall einer Beschwerde sind in Papierform eingereichte Schriftstücke mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens aufzubewahren, wenn sie für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens notwendig sind und das Beschwerdegericht keinen Zugriff auf die elektronisch geführte Registerakte hat. [4]Das Registergericht hat in diesem Fall von ausschließlich elektronisch vorliegenden Dokumenten Ausdrucke für das Beschwerdegericht zu fertigen, soweit dies zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens notwendig ist; § 298 Absatz 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. [5]Die Ausdrucke sind mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens aufzubewahren.

Fußnoten

§§ 7 bis 10: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 3 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 8 Abs. 3 Satz 4: IdF d. Art. 14 G v. 10.10.2013 I 3786 mWv 1.1.2018

§ 9 Registerordner

(1) [1]Die zum Handelsregister einzureichenden und nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs der unbeschränkten Einsicht unterliegenden Dokumente sowie eine Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Formwechselbescheinigung nach § 316 Absatz 1 Satz 4, § 329 Satz 3 oder § 343 Absatz 1 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes werden für jedes Registerblatt (§ 13) in einen dafür bestimmten Registerordner aufgenommen. [2]Aufgenommen werden sollen solche Dokumente, deren Einreichung zum Handelsregister durch Rechtsvorschriften besonders angeordnet ist; hiervon ausgenommen sind jedoch Dokumente, die gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs eingereicht werden. [3]Sie sind in der zeitlichen Folge ihres Eingangs und nach der Art des jeweiligen Dokuments abrufbar zu halten. [4]Ein Widerspruch gegen eine Eintragung in der Gesellschafterliste (§ 16 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) ist der Gesellschafterliste zuzuordnen und zudem besonders hervorzuheben. [5]Die in einer Amtssprache der Europäischen Union übermittelten Übersetzungen (§ 11 des Handelsgesetzbuchs) sind den jeweiligen Ursprungsdokumenten zuzuordnen. [6]Wird ein aktualisiertes Dokument eingereicht, ist kenntlich zu machen, dass die für eine frühere Fassung eingereichte Übersetzung nicht dem aktualisierten Stand des Dokuments entspricht.

(2) [1]Schriftstücke, die vor dem 1. Januar 2007 eingereicht worden sind, können zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen und in dieser Form in den Registerordner übernommen werden. [2]Sie sind in den Registerordner zu übernehmen, sobald ein Antrag auf elektronische Übermittlung (§ 9 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) vorliegt.

(3) [1]Wird ein Schriftstück, das in Papierform zum Registerordner einzureichen war, zurückgegeben, so wird es zuvor in ein elektronisches Dokument übertragen und in dieser Form in den Registerordner übernommen. [2]Die Rückgabe wird im Registerordner vermerkt. [3]Ist das Schriftstück in anderen Akten des Amtsgerichts enthalten, so wird eine elektronische Aufzeichnung hiervon in dem Registerordner gespeichert. [4]Bei der Speicherung können die Teile des Schriftstückes, die für die Führung des Handelsregisters ohne Bedeutung sind, weggelassen werden, sofern hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. [5]Den Umfang der Speicherung bestimmt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, in Zweifelsfällen der Richter.

(4) [1]Wird ein Schriftstück in ein elektronisches Dokument übertragen und in dieser Form in den Registerordner übernommen, ist zu vermerken, ob das Schriftstück eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift, eine Ablichtung oder eine Ausfertigung ist; Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel des Schriftstückes sollen in dem Vermerk angegeben werden. [2]Ein Vermerk kann unterbleiben, soweit die in Satz 1 genannten Tatsachen aus dem elektronischen Dokument eindeutig ersichtlich sind.

(5) [1]Wiedergaben von Schriftstücken, die nach § 8a Abs. 3 oder Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) am 1. Januar 2007 geltenden Fassung auf einem Bildträger oder einem anderen Datenträger gespeichert wurden, können in den Registerordner übernommen werden. [2]Dabei sind im Fall der Speicherung nach § 8a Abs. 3 des Handelsge-

setzbuchs in der in Satz 1 genannten Fassung auch die Angaben aus dem nach § 8a Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der in Satz 1 genannten Fassung gefertigten Nachweis in den Registerordner zu übernehmen. [3]Im Fall der Einreichung nach § 8a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der in Satz 1 genannten Fassung ist zu vermerken, dass das Dokument aufgrund des § 8a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der in Satz 1 genannten Fassung als einfache Wiedergabe auf einem Datenträger eingereicht wurde.

(6) [1]Im Fall einer Beschwerde hat das Registergericht von den im Registerordner gespeicherten Dokumenten Ausdrucke für das Beschwerdegericht zu fertigen, soweit dies zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens notwendig ist; § 298 Absatz 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. [2]Die Ausdrucke sind mindestens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens aufzubewahren.

(7) Wird ein in den Registerordner eingestelltes Dokument gegen ein neues Dokument ausgetauscht, so ist der Austausch kenntlich zu machen und das Datum der Aufnahme des alten Dokuments in den Registerordner anzugeben.

Fußnoten

§§ 7 bis 10: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 3 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 9 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 22.12.2014 I 2409 mWv 31.12.2014 u. d. Art. 2 Nr. 1 G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023
§ 9 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 V v. 16.12.2022 I 2422 mWv 23.12.2022
§ 9 Abs. 1 Satz 3 bis 6: Früher Satz 2 bis 5 gem. Art. 2 Nr. 1 V v. 16.12.2022 I 2422 mWv 23.12.2022
§ 9 Abs. 1 Satz 4 (früher Satz 3): Eingef. durch Art. 13 Nr. 1 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008
§ 9 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 123 Abs. 1 G v. 8.7.2016 I 1594 mWv 15.7.2016
§ 9 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 14 G v. 10.10.2013 I 3786 mWv 1.1.2018
§ 9 Abs. 7: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 V v. 16.12.2022 I 2422 mWv 23.12.2022

§ 10 Einsichtnahme

(1) Die Einsicht in das Register und in die zum Register eingereichten Dokumente ist auf der Geschäftsstelle des Registergerichts während der Dienststunden zu ermöglichen.

(2) [1]Die Einsicht in das elektronische Registerblatt erfolgt über ein Datensichtgerät oder durch Einsicht in einen aktuellen oder chronologischen Ausdruck. [2]Die Landesjustizverwaltungen können weitere Formen der Einsicht in das elektronische Registerblatt ermöglichen. [3]Dem Einsichtnehmenden kann gestattet werden, das Registerblatt selbst auf dem Bildschirm des Datensichtgerätes aufzurufen, wenn technisch sichergestellt ist, dass der Abruf von Daten die nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs zulässige Einsicht nicht überschreitet und Veränderungen an dem Inhalt des Handelsregisters nicht vorgenommen werden können.

(3) Über das Datensichtgerät ist auch der Inhalt des Registerordners einschließlich der nach § 9 Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 2 aufgenommenen Angaben und der eingereichten Übersetzungen zugänglich zu machen.

Fußnoten

§§ 7 bis 10: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 3 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 10 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 7 Nr. 1 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022
§ 10 Abs. 2 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 7 Nr. 1 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 11 Bereitstellung von Unternehmensdaten über das Europäische System der Registervernetzung

(1) [1]In Bezug auf Kapitalgesellschaften übermitteln die Registergerichte an die zentrale Europäische Plattform gemäß § 9b Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs die in Absatz 2 genannten Informationen des Handelsregisters zum Abruf über das Europäische Justizportal. [2]Die Übermittlung weiterer Informationen des Handelsregisters nach § 9b Absatz 1 oder Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs bleibt hiervon unberührt. [3]§ 9b Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) Die folgenden Informationen werden übermittelt:

1. Firma und Rechtsform der Gesellschaft,
2. Sitz und Mitgliedstaat der Gesellschaft,
3. Eintragungsnummer und einheitliche europäische Kennung der Gesellschaft,
4. ob die Gesellschaft aufgelöst oder gelöscht wurde,
5. Gegenstand der Gesellschaft,
6. im Handelsregister eingetragene Informationen über alle Personen, die als Organ oder als Mitglied eines Organs der Gesellschaft befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sowie Informationen dazu, ob die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen die Gesellschaft allein oder nur gemeinschaftlich vertreten können,
7. Informationen über alle von der Gesellschaft in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingerichtete Zweigniederlassungen, einschließlich des Namens, der Eintragungsnummer, der einheitlichen europäischen Kennung und des Staates, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist und
8. Informationen über eine grenzüberschreitende Umwandlung.

Fußnoten

§ 11: IdF d. Art. 7 Nr. 2 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022
§ 11 Abs. 2 Nr. 7: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023
§ 11 Abs. 2 Nr. 8: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 Buchst. b G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023

II. Führung des Handelsregisters

§ 12 Form der Eintragungen

[1]Die Eintragungen sind deutlich, klar verständlich sowie in der Regel ohne Verweis auf gesetzliche Vorschriften und ohne Abkürzung herzustellen. [2]Aus dem Register darf nichts durch technische Eingriffe oder sonstige Maßnahmen entfernt werden.

Fußnoten

§ 12: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 5 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 13

(1) Jeder Einzelkaufmann, jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft ist unter einer in derselben Abteilung fortlaufenden Nummer (Registerblatt) in das Register einzutragen.

(2) [1]Wenn ein Amtsgericht das Register für mehrere Amtsgerichtsbezirke führt, können auf Anordnung der Landesjustizverwaltung die fortlaufenden Nummern für einzelne Amtsgerichtsbezirke je gesondert geführt werden. [2]In diesem Fall sind die fortlaufenden Nummern der jeweiligen Amtsgerichtsbezirke durch den Zusatz eines Ortskennzeichens unterscheidbar zu halten. [3]Nähere Anordnungen hierüber trifft die Landesjustizverwaltung.

(3) [1]Wird die Firma geändert, so ist dies auf demselben Registerblatt einzutragen. [2]Bei einer Umwandlung ist der übernehmende, neu gegründete Rechtsträger oder Rechtsträger neuer Rechtsform stets auf ein neues Registerblatt einzutragen. [3]Bei einem Statuswechsel gilt Satz 2 entsprechend für die Gesellschaft neuer Rechtsform.

(4) Die zur Offenlegung in einer Amtssprache der Europäischen Union übermittelten Übersetzungen von Eintragungen (§ 11 des Handelsgesetzbuchs) sind dem Registerblatt und der jeweiligen Eintragung zuzuordnen.

Fußnoten

§ 13 Abs. 2: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 13 Abs. 3: Früherer Satz 2 aufgeh. durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 13 Abs. 3 Satz 2 (früher Satz 3): IdF d. § 1 Nr. 2 V v. 23.5.1967 BAnz Nr. 111 mWv 20.7.1967 u. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 6.7.1995 I 911 mWv 15.7.1995; jetzt Satz 2 gem. Art. 5 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 13 Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 44 Nr. 1 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024
§ 13 Abs. 4: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. c G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 14

(1) Jede Eintragung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittels eines alle Spalten des Registers durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen.

(2) Werden mehrere Eintragungen gleichzeitig vorgenommen, so erhalten sie nur eine laufende Nummer.

§ 15 Übersetzungen

[1]War eine frühere Eintragung in einer Amtssprache der Europäischen Union zugänglich gemacht worden (§ 11 des Handelsgesetzbuchs), so ist mit der Eintragung kenntlich zu machen, dass die Übersetzung nicht mehr dem aktuellen Stand der Registereintragung entspricht. [2]Die Kenntlichmachung ist zu entfernen, sobald eine aktualisierte Übersetzung eingereicht wird.

Fußnoten

§ 15: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 7 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 16

(1) [1]Änderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer einzutragen. [2]Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist nach Anordnung des Richters rot zu unterstreichen. [3]Mit der Eintragung selbst ist auch der Vermerk über ihre Löschung rot zu unterstreichen.

(2) Eintragungen oder Vermerke, die rot zu unterstreichen oder rot zu durchkreuzen sind, können anstelle durch Rötung auch auf andere eindeutige Weise als gegenstandslos kenntlich gemacht werden.

(3) [1]Ein Teil einer Eintragung darf nur gerötet oder auf andere eindeutige Weise als gegenstandslos kenntlich gemacht werden, wenn die Verständlichkeit der Eintragung und des aktuellen Ausdrucks nicht beeinträchtigt wird. [2]Andernfalls ist die betroffene Eintragung insgesamt zu röten und ihr noch gültiger Teil in verständlicher Form zu wiederholen.

Fußnoten

§ 16 Abs. 2: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 16 Abs. 3: Eingef. durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 16a Kennzeichnung bestimmter Eintragungen

Diejenigen Eintragungen, die lediglich andere Eintragungen wiederholen, erläutern oder begründen und daher nach § 30a Abs. 4 Satz 5 nicht in den aktuellen Ausdruck einfließen, sind grau zu hinterlegen oder es ist auf andere Weise sicherzustellen, dass diese Eintragungen nicht in den aktuellen Ausdruck übernommen werden.

Fußnoten

§ 16a: Eingef. durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 9 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007; idF d. Art. 7 Nr. 3 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 17

(1) [1]Schreibversehen und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einer Eintragung können durch den Richter oder nach Anordnung des Richters in Form einer neuen Eintragung oder auf andere eindeutige Weise berichtigt werden. [2]Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen.

(2) Die Berichtigung nach Absatz 1 ist den Beteiligten bekanntzugeben.

(3) [1]Eine versehentlich vorgenommene Rötung oder Kenntlichmachung nach § 16 oder § 16a ist zu löschen oder auf andere eindeutige Weise zu beseitigen. [2]Die Löschung oder sonstige Beseitigung ist zu vermerken.

Fußnoten

§ 17 Abs. 1: Früher Abs. 1 u. 2 gem. u. idF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. a G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 17 Abs. 2 (früher Satz 1): Früher Abs. 3 Satz 1 gem. u. idF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007; jetzt Abs. 2 einziger Text gem. Art. 7 Nr. 4 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022
§ 17 Abs. 2: Früherer Satz 2 aufgeh. durch Art. 7 Nr. 4 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022
§ 17 Abs. 3: Früher Abs. 4 gem. u. idF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. c G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 18

[1]Erfolgt eine Eintragung auf Grund einer rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidung des Prozeßgerichts, so ist dies bei der Eintragung im Register unter Angabe des Prozessgerichts, des Datums und des Aktenzeichens der Entscheidung zu vermerken. [2]Eine Aufhebung der Entscheidung ist in dieselbe Spalte des Registers einzutragen.

Fußnoten

§ 18 Satz 1: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 11 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 19

(1) Soll eine Eintragung von Amts wegen gelöscht werden, weil Sie mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig ist, so erfolgt die Löschung durch Eintragung des Vermerks "Von Amts wegen gelöscht".

(2) [1]Hat in sonstigen Fällen eine Eintragung von Amts wegen zu erfolgen, so hat sie den Hinweis auf die gesetzliche Grundlage und einen Vermerk "Von Amts wegen eingetragen" zu enthalten. [2]Dies gilt nicht für die Eintragung der Vermerke über die Eröffnung, die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens, die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses, die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung, die Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners nach § 277 der Insolvenzordnung sowie die sonstigen in § 32 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Vermerke.

Fußnoten

§ 19 Abs. 1: IdF d. Art. 40 Abs. 2 Nr. 3 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009
§ 19 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 8.12.1998 I 3580 mWv 1.1.1999

§ 19a

(weggefallen)

Fußnoten

§ 19a: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 11.12.2001 I 3688 mWv 20.12.2001

§ 20

[1]Wird die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns, einer juristischen Person oder der Sitz einer Handelsgesellschaft oder die Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz oder Hauptniederlassung im Ausland aus dem Bezirk des Registergerichts verlegt, so ist erst bei Eingang der Nachricht von der Eintragung in das Register des neuen Registergerichts (§ 13h Abs. 2 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs; § 45 Abs. 2 Satz 6 des Aktiengesetzes) die Verlegung auf dem bisherigen Registerblatt in der Spalte 2 und in der Spalte "Rechtsverhältnisse" zu vermerken; § 22 ist entsprechend anzuwenden. [2]Auf dem bisherigen Registerblatt ist bei der jeweiligen Eintragung auf das Registerblatt des neuen Registergerichts zu verweisen und umgekehrt.

Fußnoten

§ 20 Satz 1: IdF d. § 1 Nr. 4 V v. 23.5.1967 BAnz Nr. 111 mWv 20.7.1967, d. Art. 1 Nr. 5 V v. 6.7.1995 I 911 mWv 15.7.1995, d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a V v. 11.12.2001 I 3688 mWv 20.12.2001, d. Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 16.11.2006 u. d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 11a G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 20 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 11.12.2001 I 3688 mWv 20.12.2001

§ 21 Umschreibung eines Registerblatts

(1) [1]Ist das Registerblatt unübersichtlich geworden, so sind die noch gültigen Eintragungen unter einer neuen oder unter derselben Nummer auf ein neues Registerblatt umzuschreiben. [2]Dabei kann auch von dem ursprünglichen Text der Eintragung abgewichen werden, soweit der Inhalt der Eintragung dadurch nicht verändert wird. [3]Auf jedem Registerblatt ist auf das andere zu verweisen, auch wenn es bei derselben Nummer verbleibt.

(2) Die Zusammenfassung und Übertragung ist den Beteiligten unter Mitteilung von dem Inhalt der neuen Eintragung und gegebenenfalls der neuen Nummer bekannt zu machen.

(3) Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Übertragung, so sind die Beteiligten vorher zu hören.

Fußnoten

§§ 21 u. 22: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 12 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 22 Gegenstandslosigkeit aller Eintragungen

(1) [1]Sämtliche Seiten des Registerblatts sind zu röten oder rot zu durchkreuzen, wenn alle Eintragungen gegenstandslos geworden sind. [2]Das Registerblatt erhält einen Vermerk, der es als "geschlossen" kennzeichnet.

(2) [1]Geschlossene Registerblätter sollen weiterhin, auch in der Form von Ausdrucken, wiedergabefähig oder lesbar bleiben. [2]Die Datenträger für geschlossene Registerblätter können auch bei der für die Archivierung von Handelsregisterblättern zuständigen Stelle verfügbar gehalten werden, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Fußnoten

§§ 21 u. 22: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 12 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

III. Verfahren bei Anmeldung, Eintragung und Registerbekanntmachungen

Fußnoten

Abschn. III (Überschrift vor § 23): IdF d. Art. 7 Nr. 5 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022 (in Änderungsanweisung bezeichnet als Zwischenüberschrift)

§ 23

[1]Das Gericht hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen in das Register erfolgen. [2]Die Stellungnahme der Organe des Handelsstandes gemäß § 380 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit soll elektronisch eingeholt und übermittelt werden.

Fußnoten

§ 23: IdF d. Art. 40 Abs. 2 Nr. 3a G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 24

(1) Werden natürliche Personen zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet (insbesondere als Kaufleute, Gesellschafter, Prokuristen, Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Leitungsorgans, geschäftsführende Direktoren, Geschäftsführer, Abwickler), so ist in der Anmeldung deren Geburtsdatum anzugeben.

(2) [1]Bei der Anmeldung ist die Lage der Geschäftsräume anzugeben. [2]Dies gilt nicht, wenn die Lage der Geschäftsräume als inländische Geschäftsanschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird oder bereits in das Handelsregister eingetragen worden ist. [3]Eine Änderung der Lage der Geschäftsräume ist dem Registergericht unverzüglich mitzuteilen; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt für die Anmeldung einer Zweigniederlassung und die Änderung der Lage ihrer Geschäftsräume entsprechend.

(4) Es ist darauf hinzuwirken, daß bei den Anmeldungen auch der Unternehmensgegenstand, soweit er sich nicht aus der Firma ergibt, angegeben werden.

Fußnoten

§ 24: IdF d. Art. 23 Nr. 3 G v. 22.6.1998 I 1474 mWv 1.1.1999
§ 24 Abs. 1: IdF d. Art. 7 Nr. 2 G v. 22.12.2004 I 3675 mWv 29.12.2004
§ 24 Abs. 2: IdF d. Art. 13 Nr. 3 Buchst. a G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008
§ 24 Abs. 3: IdF d. Art. 13 Nr. 3 Buchst. b G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008
§ 24 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 4 V v. 11.12.2001 I 3688 mWv 20.12.2001

§ 25

(1) [1]Auf die Anmeldung zur Eintragung, auf Gesuche und Anträge entscheidet der Richter. [2]Über die Eintragung ist unverzüglich nach Eingang der Anmeldung bei Gericht zu entscheiden. [3]Ist eine Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister unvollständig oder steht der Eintragung ein durch den Antragsteller behebbares Hindernis entgegen, so hat der Richter unverzüglich zu verfügen; liegt ein nach § 23 einzuholendes Gutachten bis dahin nicht vor, so ist dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. [4]Der Richter entscheidet auch über die erforderlichen Registerbekanntmachungen gemäß § 10 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs.

(2) Der Richter ist für die Eintragung auch dann zuständig, wenn sie vom Beschwerdegericht oder nach § 395 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfügt ist.

(3) [1]Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 sind innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel zehn Werktagen nach dem Eingang der vollständigen Anmeldung oder im Fall eines durch den Antragsteller behebbaren Eintragungshindernisses innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel zehn Werktagen nach dessen Behebung einzutragen:

1. die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die mittels Videokommunikation gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes notariell beurkundet wurde, und

2. die Errichtung einer Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt, deren Anmeldung zur Eintragung mittels Videokommunikation nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit § 40a des Beurkundungsgesetzes beglaubigt wurde.

[2]Im Fall der Anmeldung der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mittels Videokommunikation mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern und der Verwendung von Musterprotokollen nach § 2 Absatz 1a oder 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung beträgt die Frist nach Satz 1 fünf Werktage. [3]Erfolgt die Eintragung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 oder Satz 2, informiert das Registergericht die Antragssteller über die Gründe für die Verzögerung.

Fußnoten

§ 25 Abs. 1: IdF d. Art. 3 G v. 3.7.2004 I 1410 mWv 1.12.2004
§ 25 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. a DBuchst. aa G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 25 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. a DBuchst. bb G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 25 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. a DBuchst. cc G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 25 Abs. 1 Satz 4: IdF d. Art. 7 Nr. 6 Buchst. a G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022
§ 25 Abs. 2: IdF d. Art. 98 Nr. 2 G v. 19.4.2006 I 866 mWv 25.4.2006, d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. b G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007 u. d. Art. 40 Abs. 2 Nr. 4 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009
§ 25 Abs. 3: Eingef. durch Art. 7 Nr. 6 Buchst. b G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 26 Änderung eingetragener Angaben

Die Änderung eingetragener Angaben ist, unbeschadet des § 25 Absatz 1 Satz 2, in der Regel innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der vollständigen Anmeldung oder im Fall eines durch den Antragsteller behebbaren Eintragungshindernisses innerhalb von 21 Tagen nach dessen Behebung einzutragen und bekannt zu machen.

Fußnoten

§ 26: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 22.12.2014 I 2409 mWv 31.12.2014

§ 27 Vornahme der Eintragung

(1) Der Richter nimmt die Eintragung entweder selbst vor oder er verfügt die Eintragung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

(2) [1]Nimmt der Richter die Eintragung nicht selbst vor, so hat er in der Eintragungsverfügung den genauen Wortlaut der Eintragung sowie die Eintragungsstelle im Register samt aller zur Eintragung erforderlichen Merkmale festzustellen. [2]Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat die Ausführung der Eintragungsverfügung zu veranlassen und die Eintragung zu signieren.

(3) [1]Die Wirksamkeit der Eintragung (§ 8a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) ist in geeigneter Weise zu überprüfen. [2]Die eintragende Person soll die Eintragung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit sowie ihre Abrufbarkeit aus dem Datenspeicher (§ 48) prüfen.

(4) Bei jeder Eintragung ist der Tag der Eintragung anzugeben.

(5) Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, dass eine elektronische Aufzeichnung des genauen Zeitpunktes der erstmaligen Abrufbarkeit einer Eintragung oder Tatsache im Registerordner des jeweiligen Registerblattes gespeichert wird.

Fußnoten

§§ 27 u. 28: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 16 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 27 Überschrift: IdF d. Art. 7 Nr. 7 Buchst. a G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022
§ 27 Abs. 1: IdF d. Art. 7 Nr. 7 Buchst. b G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022
§ 27 Abs. 2 Satz 2: Früher Satz 2 u. 3 gem. Art. 7 Nr. 7 Buchst. c G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022
§ 27 Abs. 5: Eingef. durch Art. 7 Nr. 7 Buchst. d G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 28 Elektronische Signatur

[1]Der Richter oder im Fall des § 27 Abs. 2 der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle setzt der Eintragung seinen Nachnamen hinzu und signiert beides elektronisch. [2]Im Übrigen gilt § 75 der Grundbuchverfügung entsprechend.

Fußnoten

§§ 27 u. 28: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 16 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 29

(1) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle ist zuständig:

1. für die Erteilung von Abschriften oder Ausdrucken oder die elektronische Übermittlung der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftstücke und Dokumente; wird eine auszugsweise Abschrift, ein auszugsweiser Ausdruck oder eine auszugsweise elektronische Übermittlung beantragt, so entscheidet bei Zweifeln über den Umfang des Auszugs der Richter;
2. für die Beglaubigung und die Erteilung oder elektronische Übermittlung von Bescheinigungen nach § 9 Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs und von Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Formwechselbescheinigungen nach § 316 Absatz 1 Satz 4, § 329 Satz 3 oder § 343 Absatz 1 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes;
3. für die Eintragung der in § 32 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Vermerke im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren;
4. für die Eintragung der Geschäftsanschrift;
5. für die elektronische Aufzeichnung der erstmaligen Abrufbarkeit einer Eintragung oder Tatsache im Registerordner, falls die Landesjustizverwaltung eine elektronische Aufzeichnung gemäß § 27 Absatz 5 bestimmt.

(2) [1]Wird die Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verlangt, so entscheidet, wenn dieser dem Verlangen nicht entspricht, der Richter. [2]Die Beschwerde ist erst gegen seine Entscheidung gegeben.

Fußnoten

§ 29 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 17 Buchst. a G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 29 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 17 Buchst. b G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007, d. Art. 4 Abs. 7 G v. 11.8.2009 I 2713 mWv 1.10.2009 u. d. Art. 2 Nr. 3 G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023
§ 29 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 2 V v. 8.12.1998 I 3580 mWv 1.1.1999 u. d. Art. 13 Nr. 3a Buchst. a G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008
§ 29 Abs. 1 Nr. 4: Eingef. durch Art. 13 Nr. 3a Buchst. b G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008; idF d. Art. 7 Nr. 8 Buchst. a G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022
§ 29 Abs. 1 Nr. 5: Eingef. durch Art. 7 Nr. 8 Buchst. b G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 30

(1) [1]Einfache Abschriften der in Papierform vorhandenen Registerblätter und Schriftstücke sind mit dem Vermerk: "Gefertigt am ..." abzuschließen. [2]Der Vermerk ist nicht zu unterzeichnen.

(2) [1]Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Übereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. [2]Der Beglaubigungsvermerk muß Ort und Tag der Ausstellung enthalten, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

(3) [1]Soll aus dem Handelsregister eine auszugsweise Abschrift erteilt werden, so sind in die Abschrift die Eintragungen aufzunehmen, die den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. [2]In dem Beglaubigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere ihn betreffende Eintragungen in dem Register nicht enthalten sind.

(4) [1]Werden beglaubigte Abschriften der zum Register eingereichten Schriftstücke oder der eingereichten Wiedergaben von Schriftstücken (§ 8a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung) beantragt, so ist in dem Beglaubigungsvermerk ersichtlich zu machen, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern, eine einfache oder beglaubigte Abschrift, eine Ablichtung oder eine Ausfertigung ist; ist die Hauptschrift eine Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern, eine beglaubigte Abschrift, eine beglaubigte Ablichtung oder eine Ausfertigung, so ist der nach § 8a Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung angefertigte schriftliche Nachweis über die inhaltliche Übereinstimmung der Wiedergabe mit der Urschrift, der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift aufzunehmen. [2]Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel einer von den Beteiligten eingereichten Schrift sollen in dem Vermerk angegeben werden.

(5) [1]Die Bestätigung oder Ergänzung früher gefertigter Abschriften ist zulässig. [2]Eine Ergänzung einer früher erteilten Abschrift soll unterbleiben, wenn die Ergänzung gegenüber der Erteilung einer Abschrift durch Ablichtung einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand, insbesondere erhebliche oder zeitraubende Schreibarbeiten erfordern würde; andere Versagungsgründe bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 30 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 18 Buchst. a G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 30 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 V v. 19.6.1989 I 1113 mWv 1.7.1989, d. Art. 1 Nr. 8 V v. 6.7.1995 I 911 mWv 15.7.1995 u. d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 18 Buchst. b G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 30 Abs. 5: Eingef. durch § 1 Nr. 3 V v. 25.6.1976 I 1685 mWv 1.7.1976

§ 30a Ausdrucke

(1) [1]Ausdrucke aus dem Registerblatt (§ 9 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs) sind mit der Aufschrift "Ausdruck" oder "Amtlicher Ausdruck", dem Datum der letzten Eintragung und dem Datum des Abrufs der Daten aus dem Handelsregister zu versehen. [2]Sie sind nicht zu unterschreiben.

(2) [1]Ausdrucke aus dem Registerordner sind mit der Aufschrift "Ausdruck" oder "Amtlicher Ausdruck", dem Datum der Einstellung des Dokuments in den Registerordner, dem Datum des Abrufs aus dem Registerordner und den nach § 9 Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 2 aufgenommenen Angaben zu versehen. [2]Sie sind nicht zu unterschreiben.

(3) [1]Der amtliche Ausdruck ist darüber hinaus mit Ort und Tag der Ausstellung, dem Vermerk, dass der Ausdruck den Inhalt des Handelsregisters oder einen Inhalt des Registerordners bezeugt, sowie dem Namen des erstellenden Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und mit einem Dienstsiegel zu versehen. [2]Anstelle der Siegelung kann maschinell ein Abdruck des Dienstsiegels eingedruckt sein oder aufgedruckt werden; in beiden Fällen muss unter der Aufschrift "Amtlicher Ausdruck" der Vermerk "Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift. [3]aufgedruckt sein oder werden.

(4) [1]Ausdrucke aus dem Registerblatt werden als chronologischer oder aktueller Ausdruck erteilt. [2]Die Landesjustizverwaltung kann weitere Formen von Ausdrucken bestimmen. [3]Der chronologische Ausdruck gibt alle Eintragungen des Registerblatts wieder. [4]Der aktuelle Ausdruck enthält den letzten Stand

der Eintragungen. [5]Nicht in den aktuellen Ausdruck aufgenommen werden diejenigen Eintragungen, die gerötet oder auf andere Weise nach § 16 als gegenstandslos kenntlich gemacht sind, die nach § 16a gekennzeichneten Eintragungen sowie die Angaben in den Spalten § 40 (HR A) Nr. 6 Buchstabe b und § 43 (HR B) Nr. 7 Buchstabe b. [6]Die Art des Ausdrucks bestimmt der Antragsteller. [7]Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beantragt ist, wird ein aktueller Ausdruck erteilt. [8]Aktuelle Ausdrucke können statt in spaltenweiser Wiedergabe auch als fortlaufender Text erstellt werden.

(5) [1]Ausdrucke können dem Antragsteller auch elektronisch übermittelt werden. [2]Die elektronische Übermittlung amtlicher Ausdrucke erfolgt unter Verwendung einer Authentifizierung durch Vertrauensdienste nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44).

(6) § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 30a: Eingef. durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 19 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 30a Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 7 Nr. 9 Buchst. a G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022
§ 30a Abs. 4 Satz 3 bis 8: Früher Satz 2 bis 7 gem. Art. 7 Nr. 9 Buchst. a G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022
§ 30a Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 7 Nr. 9 Buchst. b G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 31

[1]Ausfertigungen der Bescheinigungen und Zeugnisse sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unter Angabe des Ortes und Tages zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel oder Stempel zu versehen. [2]Bescheinigungen und Zeugnisse können auch in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) übermittelt werden.

Fußnoten

§ 31 Satz 2: Eingef. durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 20 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 32 Bereitstellung der Eintragung zum Abruf

Die Eintragung ist unverzüglich zum Abruf über das von der Landesjustizverwaltung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem bereitzustellen.

Fußnoten

§§ 32 u. 33: Früher §§ 32 bis 34 gem. u. idF d. Art. 7 Nr. 10 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 33 Registerbekanntmachungen nach § 10 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs

(1) Registerbekanntmachungen nach § 10 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs werden in dem von der Landesjustizverwaltung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem in der zeitlichen Folge ihrer Bekanntmachung für jedes Registerblatt gesondert als Veröffentlichung zum Abruf bereitgestellt.

(2) [1]Der Richter nimmt die Registerbekanntmachung entweder selbst vor oder er verfügt die Vornahme der Registerbekanntmachung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der diese dann für den Richter vornimmt. [2]Der Wortlaut der Registerbekanntmachung ist besonders zu verfügen. [3]Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat die verfügten Registerbekanntmachungen herbeizuführen.

(3) Die Registerbekanntmachung soll knapp gefasst und leicht verständlich sein.

(4) In der Registerbekanntmachung ist das Gericht und gegebenenfalls der Tag der betreffenden Eintragung zu bezeichnen, einer Unterschrift bedarf es nicht.

(5) [1]Die Registerbekanntmachungen sind möglichst nach dem Muster in Anlage 3 abzufassen. [2]Der Tag der Registerbekanntmachung ist durch die bekanntmachende Stelle beizufügen.

Fußnoten

§§ 32 u. 33: Früher §§ 32 bis 34 gem. u. idF d. Art. 7 Nr. 10 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 34 (weggefallen)

Fußnoten

§ 34: Aufgeh. gem. Art. 7 Nr. 10 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 34a Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Union

Die Pflichten zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union und die Mitteilungspflichten gegenüber dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union nach der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) (ABl. EG Nr. L 199 S. 1) sowie der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. EG Nr. L 294 S. 1) bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 34a: Eingef. durch Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 16.11.2006

§ 35

[1]Wird eine Firma im Handelsregister gelöscht, weil das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, so kann auf Antrag des Inhabers in einer Registerbekanntmachung der Grund der Löschung erwähnt werden. [2]Handelt es sich um einen Handwerker, der bereits in die Handwerksrolle eingetragen ist, so kann neben der Angabe des Grundes der Löschung in einer Registerbekanntmachung auch auf diese Eintragung hingewiesen werden.

Fußnoten

§ 35 Satz 1: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 22 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007 u. d. Art. 7 Nr. 11 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022
§ 35 Satz 2: IdF d. Art. 7 Nr. 11 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 36

[1]Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle unterschreibt die Mitteilungen. [2]In geeigneten Fällen ist darauf hinzuweisen, daß auf die Bekanntgabe verzichtet werden kann (§ 383 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Fußnoten

§ 36: Früherer Abs. 1 aufgeh., früherer Abs. 2 jetzt einziger Text gem. Art. 5 Abs. 2 Nr. 23 Buchst. a u. b DBuchst. aa G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 36 Satz 1: IdF d. Art. 40 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009
§ 36 Satz 2: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 23 Buchst. b DBuchst. bb G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007 u. d. Art. 40 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 37 Mitteilungen an andere Stellen

(1) [1]Das Gericht hat jede Neuanlegung und jede Änderung eines Registerblatts

1. der Industrie- und Handelskammer,
2. der Handwerkskammer, wenn es sich um ein handwerkliches Unternehmen handelt oder handeln kann, und
3. der Landwirtschaftskammer, wenn es sich um ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen handelt oder handeln kann, oder, wenn eine Landwirtschaftskammer nicht besteht, der nach Landesrecht zuständigen Stelle

mitzuteilen. [2]Die über Geschäftsräume und Unternehmensgegenstand gemachten Angaben sind ebenfalls mitzuteilen.

(2) Soweit in anderen Rechtsvorschriften oder durch besondere Anordnung der Landesjustizverwaltung eine Benachrichtigung weiterer Stellen vorgesehen ist, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Fußnoten

§ 37: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 24 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 38

Gehört ein Ort oder eine Gemeinde zu den Bezirken verschiedener Registergerichte, so hat jedes Registergericht vor der Eintragung einer neuen Firma oder vor der Eintragung von Änderungen einer Firma bei den anderen beteiligten Registergerichten anzufragen, ob gegen die Eintragung im Hinblick auf § 30 des Handelsgesetzbuchs Bedenken bestehen.

§ 38a

(1) [1]Gerichtliche Verfügungen und Benachrichtigungen an Beteiligte, die maschinell erstellt werden, brauchen nicht unterschrieben zu werden. [2]In diesem Fall muß anstelle der Unterschrift auf dem Schreiben der Vermerk "Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.[3]" angebracht sein. [4]Die Verfügung muß den Verfasser mit Funktionsbezeichnung erkennen lassen.

(2) [1]Die in Absatz 1 bezeichneten maschinell zu erstellenden Schreiben können, wenn die Kenntnisnahme durch den Empfänger allgemein sichergestellt ist, auch durch Bildschirmmitteilung oder in anderer Weise elektronisch übermittelt werden. [2]§ 15 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

(3) Für die Texte für die Mitteilungen nach § 37 und Anfragen nach § 38 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Fußnoten

§ 38a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 V v. 6.7.1995 I 911 mWv 15.7.1995
§ 38a Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 40 Abs. 2 Nr. 7 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009
§ 38a Abs. 3: IdF d. Art. 7 Nr. 12 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 38b Überprüfung ausländischer Registereintragungen über das Europäische System der Registervernetzung

Die Registergerichte können im Rahmen von Verfahren zur Anmeldung und Eintragung der Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt, Urkunden und Informationen zur Gesellschaft durch den Informationsaustausch über die zentrale Europäische Plattform gemäß § 9b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs abrufen und überprüfen.

Fußnoten

§ 38b: Eingef. durch Art. 7 Nr. 13 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

IV. Sondervorschriften für die Abteilungen A und B

§ 39

Die Abteilungen A und B werden in getrennten Registern nach den beigegebenen Mustern geführt.

Fußnoten

§ 39: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 5 Abs. 2 Nr. 25 Buchst. a u. b G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

Abteilung A

§ 40 Inhalt der Eintragungen in Abteilung A

In Abteilung A des Handelsregisters sind die nachfolgenden Angaben einzutragen:

1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Firma betreffenden Eintragungen einzutragen.
2. In Spalte 2 sind
   a) unter Buchstabe a die Firma;
   b) unter Buchstabe b der Ort der Niederlassung oder der Sitz, bei Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften die inländische Geschäftsanschrift sowie die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, und zwar unter Angabe des Ortes einschließlich der Postleitzahl, der inländischen Geschäftsanschrift und, falls der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes;
   c) unter Buchstabe c bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und bei juristischen Personen der Gegenstand des Unternehmens

   und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben.
3. In Spalte 3 sind
   a) unter Buchstabe a die allgemeine Regelung zur Vertretung des Rechtsträgers durch die persönlich haftenden Gesellschafter, die Geschäftsführer, die Mitglieder des Vorstandes, bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen sowie die Abwickler oder Liquidatoren, und
   b) unter Buchstabe b der Einzelkaufmann, bei Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen die Geschäftsführer, bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter, bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsberechtigten Personen, die Abwickler oder Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche, bei ausländischen Versicherungsunternehmen die nach § 68 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestellten Hauptbevollmächtigten sowie bei einer Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Staat, die Bankgeschäfte in dem in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bezeichneten Umfang betreibt, die nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bestellten Geschäftsleiter jeweils mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls mit Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung

   und die jeweils sich darauf beziehenden Änderungen anzugeben. [2]Weicht die Vertretungsbefugnis der in Spalte 3 unter Buchstabe b einzutragenden Personen im Einzelfall von den Angaben in Spalte 3 unter Buchstabe a ab, so ist diese besondere Vertretungsbefugnis bei den jeweiligen Personen zu vermerken.

4. In Spalte 4 sind die die Prokura betreffenden Angaben einschließlich Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Prokuristen und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen einzutragen.

5. In Spalte 5 sind anzugeben

   a) unter Buchstabe a die Rechtsform sowie bei juristischen Personen das Datum der Erstellung und jede Änderung der Satzung; bei der Eintragung genügt, soweit sie nicht die Änderung der einzutragenden Angaben betrifft, eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstands der Änderung; dabei ist in der Spalte 6 unter Buchstabe b auf die beim Gericht eingereichten Urkunden sowie auf die Stelle der Akten, bei der die Urkunden sich befinden, zu verweisen;

   b) unter Buchstabe b

      aa) die besonderen Bestimmungen des Gründungsvertrages oder der Satzung über die Zeitdauer der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder juristischen Person sowie alle sich hierauf beziehenden Änderungen;

      bb) die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses; die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs sowie die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme; die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners nach § 277 der Insolvenzordnung; die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung;

      cc) die Klausel über die Haftungsbefreiung eines Mitglieds der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung für die vor seinem Beitritt entstandenen Verbindlichkeiten;

      dd) die Auflösung, Fortsetzung und die Nichtigkeit der Gesellschaft, Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder juristischen Person; der Schluss der Abwicklung der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung; das Erlöschen der Firma, die Löschung einer Gesellschaft, Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder juristischen Person sowie Löschungen von Amts wegen;

      ee) Eintragungen nach dem Umwandlungsgesetz;

      ff) Statuswechsel;

      gg) im Fall des Erwerbs eines Handelsgeschäfts bei Fortführung unter der bisherigen Firma eine von § 25 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung;

      hh) beim Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns eine von § 28 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichende Vereinbarung;

   c) unter Buchstabe c Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung und Haftsumme jedes Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft sowie bei der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung die Mitglieder mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls mit Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung

   und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen.

6. In Spalte 6 sind unter Buchstabe a der Tag der Eintragung, unter Buchstabe b sonstige Bemerkungen einzutragen.

7. Enthält eine Eintragung die Nennung eines in ein öffentliches Register eingetragenen Rechtsträgers, so sind Art und Ort des Registers sowie die Registernummer dieses Rechtsträgers mit zu vermerken.

Fußnoten

§ 40: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 26 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 40 Nr. 2 Buchst. b: IdF d. Art. 13 Nr. 5 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008
§ 40 Nr. 3 Buchst. b: IdF d. Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 G v. 1.4.2015 I 434 mWv 1.1.2016
§ 40 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. ff: Eingef. durch Art. 44 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. aa G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024
§ 40 Nr. 5 Buchst. b DBuchst. gg u. hh: Früher DBuchst. ff u. gg gem. Art. 44 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. bb G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024
§ 40 Nr. 5 Buchst. c: IdF d. Art. 44 Nr. 2 Buchst. b G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024

§ 41

(1) [1]Wird bei dem Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns oder bei dem Eintritt eines Gesellschafters in eine bestehende Gesellschaft die bisherige Firma nicht fortgeführt und die neue Firma unter einer neuen Nummer auf einem anderen Registerblatt eingetragen, so ist der Eintritt in Spalte 5 des Registers bei der bisherigen und bei der neuen Firma zu vermerken. [2]Dasselbe gilt von einer von § 28 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs abweichenden Vereinbarung.

(2) Auf jedem Registerblatt ist auf das andere in Spalte "Bemerkungen" zu verweisen.

§ 42

[1]Wird zum Handelsregister angemeldet, daß das Handelsgeschäft eines Einzelkaufmanns, einer juristischen Person, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf eine in Abteilung B eingetragene Handelsgesellschaft mit dem Recht zur Fortführung der Firma übergegangen ist, so sind die das Handelsgeschäft betreffenden Eintragungen in Abteilung A des Registers rot zu unterstreichen. [2]Wird von dem Erwerber die Fortführung der Firma angemeldet, so ist bei der Eintragung in Abteilung B auf das bisherige Registerblatt in der Spalte "Bemerkungen" zu verweisen und umgekehrt.

Abteilung B

§ 43 Inhalt der Eintragungen in Abteilung B

In Abteilung B des Handelsregisters sind die nachfolgenden Angaben einzutragen:

1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Gesellschaft betreffenden Eintragung einzutragen.
2. In Spalte 2 sind
   a) unter Buchstabe a die Firma;
   b) unter Buchstabe b der Ort der Niederlassung oder der Sitz, bei Aktiengesellschaften, bei einer SE, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung die inländische Geschäftsanschrift sowie gegebenenfalls Familienname und Vorname oder Firma und Rechtsform sowie inländische Anschrift einer für Willenserklärungen und Zustellungen empfangsberechtigten Person, sowie die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen, und zwar unter Angabe des Ortes einschließlich der Postleitzahl, der Geschäftsanschrift sowie im Falle einer Zweigniederlassung, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt, unter Angabe des Staates, sowie falls vorhanden der Registernummer und der einheitlichen europäischen Kennung der Zweigniederlassung und, falls der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes;
   c) unter Buchstabe c der Gegenstand des Unternehmens

   und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen anzugeben.

3. In Spalte 3 sind bei Aktiengesellschaften, bei einer SE und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die jeweils aktuellen Beträge der Höhe des Grundkapitals, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Höhe des Stammkapitals und bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Höhe des Gründungsfonds anzugeben.

4. In Spalte 4 sind

   a) unter Buchstabe a die allgemeine Regelung zur Vertretung des Rechtsträgers durch die Mitglieder des Vorstandes, des Leitungsorgans, die geschäftsführenden Direktoren, die persönlich haftenden Gesellschafter sowie bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen, die Geschäftsführer, die Abwickler oder Liquidatoren und

   b) unter Buchstabe b bei Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter (bei Aktiengesellschaften unter besonderer Bezeichnung des Vorsitzenden), bei einer SE die Mitglieder des Leitungsorgans und ihre Stellvertreter (unter besonderer Bezeichnung ihres Vorsitzenden) oder die geschäftsführenden Direktoren, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Kreditinstituten die gerichtlich bestellten vertretungsbefugten Personen, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und ihre Stellvertreter, ferner die Abwickler oder Liquidatoren unter der Bezeichnung als solcher, jeweils mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls mit Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung

   und die jeweils sich darauf beziehenden Änderungen anzugeben. [2]Weicht die Vertretungsbefugnis der in Spalte 4 unter Buchstabe b einzutragenden Personen im Einzelfall von den Angaben in Spalte 4 unter Buchstabe a ab, so ist diese besondere Vertretungsbefugnis bei den jeweiligen Personen zu vermerken. [3]Ebenfalls in Spalte 4 unter Buchstabe b sind bei ausländischen Versicherungsunternehmen die nach § 68 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestellten Hauptbevollmächtigten, bei einer Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Staat, die Bankgeschäfte in dem in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bezeichneten Umfang betreibt, die nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bestellten Geschäftsleiter sowie bei einer Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft, SE oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland die ständigen Vertreter nach § 13e Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs jeweils mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort unter Angabe ihrer Befugnisse zu vermerken.

5. In Spalte 5 sind die die Prokura betreffenden Eintragungen einschließlich Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Prokuristen sowie die jeweils sich darauf beziehenden Änderungen anzugeben.

6. In Spalte 6 sind anzugeben

   a) unter Buchstabe a die Rechtsform und der Tag der Feststellung der Satzung oder des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages; jede Änderung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages; bei der Eintragung genügt, soweit nicht die Änderung die einzutragenden Angaben betrifft, eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstands der Änderung;

   b) unter Buchstabe b neben den entsprechend für die Abteilung A in § 40 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb einzutragenden Angaben:

      aa) die besonderen Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages über die Zeitdauer der Gesellschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;

      bb) eine Eingliederung einschließlich der Firma der Hauptgesellschaft sowie das Ende der Eingliederung, sein Grund und sein Zeitpunkt;

      cc) das Bestehen und die Art von Unternehmensverträgen einschließlich des Namens des anderen Vertragsteils, beim Bestehen einer Vielzahl von Teilgewinnabführungsverträgen alternativ anstelle des Namens des anderen Vertragsteils eine Bezeichnung, die den jeweiligen Teilgewinnabführungsvertrag konkret bestimmt, außerdem die Änderung des Unternehmensvertrages sowie seine Beendigung unter Angabe des Grundes und des Zeitpunktes;

dd) die Auflösung, die Fortsetzung und die Nichtigkeit der Gesellschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;

ee) Eintragungen nach dem Umwandlungsgesetz und nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz;

ff) das Erlöschen der Firma, die Löschung einer Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sowie Löschungen von Amts wegen;

gg) das Bestehen eines bedingten Kapitals unter Angabe des Beschlusses der Hauptversammlung und der Höhe des bedingten Kapitals;

hh) das Bestehen eines genehmigten Kapitals unter Angabe des Beschlusses der Hauptversammlung oder Gesellschafterversammlung, der Höhe des genehmigten Kapitals und des Zeitpunktes, bis zu dem die Ermächtigung besteht;

ii) bei Investmentaktiengesellschaften mit variablem Kapital das in der Satzung festgelegte Mindestkapital und Höchstkapital;

jj) der Beschluss einer Übertragung von Aktien gegen Barabfindung (§ 327a des Aktiengesetzes) unter Angabe des Tages des Beschlusses;

kk) der Abschluss eines Nachgründungsvertrages unter Angabe des Zeitpunktes des Vertragsschlusses und des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung sowie der oder die Vertragspartner der Gesellschaft;

ll) bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Tag, an dem der Geschäftsbetrieb erlaubt worden ist

und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen.

7. Die Verwendung der Spalte 7 richtet sich nach den Vorschriften über die Benutzung der Spalte 6 der Abteilung A.

8. § 40 Nr. 7 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 43: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 27 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 43 Nr. 2 Buchst. b: IdF d. Art. 13 Nr. 6 Buchst. a G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008 u. d. Art. 7 Nr. 14 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022
§ 43 Nr. 3: IdF d. Art. 17a Nr. 1 G v. 21.12.2007 I 3089 mWv 28.12.2007
§ 43 Nr. 4 Satz 3: IdF d. Art. 13 Nr. 6 Buchst. b G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008 u. d. Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 G v. 1.4.2015 I 434 mWv 1.1.2016 (im Änderungsbefehl müsste die Angabe "§ 106 Absatz 3 ..." richtig "§ 106 Abs. 3 ..." lauten)
§ 43 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. ee: IdF d. Art. 9 G v. 10.12.2014 I 2091 mWv 1.1.2015
§ 43 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. hh: IdF d. Art. 15a G v. 30.7.2009 I 2479 mWv 1.9.2009
§ 43 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. ii: IdF d. Art. 17a Nr. 2 G v. 21.12.2007 I 3089 mWv 28.12.2007 u. d. Art. 27 Abs. 2 G v. 4.7.2013 I 1981 mWv 22.7.2013

§ 44

Urteile, durch die ein in das Register eingetragener Beschluß der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung rechtskräftig für nichtig erklärt ist sowie die nach § 398 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfügte Löschung eines Beschlusses sind in einem Vermerk, der den Beschluß als nichtig bezeichnet, in diejenigen Spalten des Registerblatts einzutragen, in die der Beschluß eingetragen war.

Fußnoten

§ 44: IdF d. Art. 7 Nr. 5 G v. 22.12.2004 I 3675 mWv 29.12.2004, d. Art. 98 Nr. 2 G v. 19.4.2006 I 866 mWv 25.4.2006 u. d. Art. 40 Abs. 2 Nr. 8 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 45

(1) Soll eine Aktiengesellschaft, eine SE, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als nichtig gelöscht werden, so ist, wenn der Mangel geheilt werden kann, in der nach § 395 Abs. 2, § 397 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergehenden Benachrichtigung auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinzuweisen.

(2) [1]Die Löschung erfolgt durch Eintragung eines Vermerks, der die Gesellschaft als nichtig bezeichnet. [2]Gleiches gilt, wenn die Gesellschaft durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist.

Fußnoten

§ 45 Abs. 1: IdF d. § 1 Nr. 8 V v. 23.5.1967 BAnz Nr. 111 mWv 20.7.1967, d. Art. 7 Nr. 6 G v. 22.12.2004 I 3675 mWv 29.12.2004, d. Art. 98 Nr. 2 G v. 19.4.2006 I 866 mWv 25.4.2006 u. d. Art. 40 Abs. 2 Nr. 9 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 46

Wird bei einer in Abteilung B eingetragenen Handelsgesellschaft die Änderung der Firma zum Handelsregister angemeldet, weil das Geschäft mit dem Recht zur Fortführung der Firma auf einen Einzelkaufmann, eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft übertragen worden ist, und wird von dem Erwerber die Fortführung der Firma angemeldet, so ist bei der Eintragung in der Spalte "Bemerkungen" auf das bisherige Registerblatt zu verweisen und umgekehrt.

§ 46a

(1) Eintragungen bei grenzüberschreitenden Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz enthalten mindestens die folgenden Angaben:

1. von allen beteiligten Gesellschaften Firma und Rechtsform sowie das Register, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, und die Nummer der Eintragung,
2. bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme oder einer grenzüberschreitenden Spaltung zur Aufnahme die Tatsache, dass eine grenzüberschreitende Verschmelzung oder Spaltung erfolgt ist, und den Tag der Eintragung,
3. bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Neugründung, einer grenzüberschreitenden Spaltung zur Neugründung oder einem grenzüberschreitenden Formwechsel die Tatsache, dass die Eintragung der neuen Gesellschaft oder die Eintragung der neuen Rechtsform infolge einer grenzüberschreitenden Verschmelzung oder Spaltung oder eines grenzüberschreitenden Formwechsels erfolgte.

(2) Bei Schließung des Registerblattes infolge einer grenzüberschreitenden Umwandlung sind mindestens anzugeben:

1. die Tatsache, dass die Schließung infolge einer grenzüberschreitenden Verschmelzung, einer grenzüberschreitenden Aufspaltung oder eines grenzüberschreitenden Formwechsels erfolgte, und
2. der Tag der Schließung.

(3) Bei Ausstellung der Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Formwechselbescheinigung bestimmt sich der Inhalt der Eintragung nach § 316 Absatz 1, § 329 oder § 343 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes.

(4) Nach anderen Vorschriften erforderliche Angaben bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 46a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023

IVa. Vorschriften für das elektronisch geführte Handelsregister

Fußnoten

Abschn. IVa. (§§ 47 bis 70): Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 V v. 6.7.1995 I 911 mWv 15.7.1995
Abschn. IVa u. UAbschn. 1 Überschrift: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 28 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

1. Einrichtung des elektronisch geführten Handelsregisters

Fußnoten

Abschn. IVa. (§§ 47 bis 70): Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 V v. 6.7.1995 I 911 mWv 15.7.1995
Abschn. IVa u. UAbschn. 1 Überschrift: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 28 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 47 Grundsatz

(1) [1]Bei der elektronischen Führung des Handelsregisters muss gewährleistet sein, dass

1. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen sowie die erforderlichen Kopien der Datenbestände mindestens tagesaktuell gehalten und die originären Datenbestände sowie deren Kopien sicher aufbewahrt werden,
2. die vorzunehmenden Eintragungen alsbald in einen Datenspeicher aufgenommen und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können,
3. die nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Anforderungen erfüllt sind, soweit es um personenbezogene Daten geht.

[2]Die Dokumente sind in inhaltlich unveränderbarer Form zu speichern.

(2) Wird die Datenverarbeitung im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder eines Dritten vorgenommen (§ 387 Abs. 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), so muss sichergestellt sein, dass Eintragungen in das Handelsregister und der Abruf von Daten hieraus nur erfolgen, wenn dies von dem zuständigen Gericht verfügt worden oder sonst zulässig ist.

(3) Die Verarbeitung der Registerdaten auf Anlagen, die nicht im Eigentum der anderen staatlichen Stelle oder des Dritten stehen, ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die Daten dem uneingeschränkten Zugriff des zuständigen Gerichts unterliegen und der Eigentümer der Anlage keinen Zugang zu den Daten hat.

Fußnoten

Abschn. IVa. (§§ 47 bis 70): Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 V v. 6.7.1995 I 911 mWv 15.7.1995
§ 47: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 29 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 19 G v. 20.11.2019 I 1724 mWv 26.11.2019
§ 47 Abs. 2: IdF d. Art. 40 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. a G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009
§ 47 Abs. 3: IdF d. Art. 40 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 48 Begriff des elektronisch geführten Handelsregisters

[1]Bei dem elektronisch geführten Handelsregister ist der in den dafür bestimmten Datenspeicher aufgenommene und auf Dauer unverändert in lesbarer Form wiedergabefähige Inhalt des Registerblattes (§ 13 Abs. 1) das Handelsregister. [2]Die Bestimmung des Datenspeichers nach Satz 1 kann durch Verfügung der nach Landesrecht zuständigen Stelle geändert werden, wenn dies dazu dient, die Erhaltung und die Abrufbarkeit der Daten sicherzustellen oder zu verbessern, und die Daten dabei nicht verändert werden.

Fußnoten

Abschn. IVa. (§§ 47 bis 70): Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 V v. 6.7.1995 I 911 mWv 15.7.1995
§ 48 Überschrift u. Satz 1: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 30 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 49 Anforderungen an Anlagen und Programme, Sicherung der Anlagen, Programme und Daten

(1) Hinsichtlich der Anforderungen an die für das elektronisch geführte Handelsregister verwendeten Anlagen und Programme, deren Sicherung sowie der Sicherung der Daten gelten die §§ 64 bis 66 der Grundbuchverfügung entsprechend.

(2) Das eingesetzte Datenverarbeitungssystem soll innerhalb eines jeden Landes einheitlich sein und mit den in den anderen Ländern eingesetzten Systemen verbunden werden können.

Fußnoten

Abschn. IVa. (§§ 47 bis 70): Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 V v. 6.7.1995 I 911 mWv 15.7.1995
§ 49 Abs. 1: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 31 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 50 Gestaltung des elektronisch geführten Handelsregisters

(1) [1]Der Inhalt des elektronisch geführten Handelsregisters muß auf dem Bildschirm und in Ausdrucken entsprechend den beigegebenen Mustern (Anlagen 4 und 5) sichtbar gemacht werden können. [2]Der letzte Stand aller noch nicht gegenstandslos gewordenen Eintragungen (aktueller Registerinhalt) kann statt in spaltenweiser Wiedergabe auch als fortlaufender Text nach den Mustern in Anlage 6 und 7 sichtbar gemacht werden.

(2) Der Inhalt geschlossener Registerblätter, die nicht für die elektronische Registerführung umgeschrieben wurden, muss entsprechend den beigegebenen Mustern (Anlagen 1 und 2 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung dieser Verordnung) auf dem Bildschirm und in Ausdrucken sichtbar gemacht werden können, wenn nicht die letzte Eintragung in das Registerblatt vor dem 1. Januar 1997 erfolgte.

Fußnoten

Abschn. IVa. (§§ 47 bis 70): Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 V v. 6.7.1995 I 911 mWv 15.7.1995
§ 50 Überschrift u. Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 32 Buchst. a G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 50 Abs. 2: IdF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 32 Buchst. b G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

2. Anlegung des elektronisch geführten Registerblatts

Fußnoten

Abschn. IVa UAbschn. 2 bis 4 (§§ 51 bis 54): Früher Abschn. IVa. UAbschn. 2 bis 6 (§§ 51 bis 70) gem. u. idF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 33 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 51 Anlegung des elektronisch geführten Registerblatts durch Umschreibung

Ein bisher in Papierform geführtes Registerblatt kann für die elektronische Führung nach den §§ 51, 52 und 54 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung dieser Verordnung umgeschrieben werden.

Fußnoten

Abschn. IVa UAbschn. 2 bis 4 (§§ 51 bis 54): Früher Abschn. IVa. UAbschn. 2 bis 6 (§§ 51 bis 70) gem. u. idF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 33 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

3. Automatisierter Abruf von Daten

Fußnoten

Abschn. IVa. UAbschn. 2 bis 4 (§§ 51 bis 54): Früher Abschn. IVa UAbschn. 2 bis 6 (§§ 51 bis 70) gem. u. idF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 33 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 52 Umfang des automatisierten Datenabrufs

[1]Umfang und Voraussetzungen des Abrufs im automatisierten Verfahren einschließlich des Rechts, von den abgerufenen Daten Abdrucke zu fertigen, bestimmen sich nach § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs. [2]Für den Abruf im automatisierten Verfahren ist technisch sicherzustellen, dass ein Abruf der der Einsicht unterliegenden Abdrucke, Dokumente und Informationen jeweils nur einzeln für jedes Registerblatt möglich ist und dass keine gezielte Suche nach natürlichen Personen möglich ist. [3]Abdrucke stehen den Ausdrucken (§ 30a) nicht gleich.

Fußnoten

Abschn. IVa. UAbschn. 2 bis 4 (§§ 51 bis 54): Früher Abschn. IVa UAbschn. 2 bis 6 (§§ 51 bis 70) gem. u. idF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 33 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007
§ 52 Satz 2: Eingef. durch Art. 7 Nr. 15 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022
§ 52 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 7 Nr. 15 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 53 Protokollierung der Abrufe

(1) [1]Für die Sicherung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und für die Abrechnung der Kosten des Abrufs werden alle Abrufe durch die zuständige Stelle protokolliert. [2]Im Protokoll dürfen nur das Gericht, die Nummer des Registerblatts, die abrufende Person oder Stelle, ein Geschäfts-, Aktenzeichen oder eine sonstige Kennung des Abrufs, der Zeitpunkt des Abrufs sowie die für die Durchführung des Abrufs verwendeten Daten gespeichert werden.

(2) [1]Die protokollierten Daten dürfen nur für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden. [2]Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen.

(3) [1]Die nach Absatz 1 gefertigten Protokolle werden vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung der Kosten erfolgt ist, vernichtet. [2]Im Fall der Einlegung eines Rechtsbehelfs mit dem Ziel der Rückerstattung verlängert sich die Aufbewahrungsfrist jeweils um den Zeitraum von der Einlegung bis zur abschließenden Entscheidung über den Rechtsbehelf.

Fußnoten

Abschn. IVa. UAbschn. 2 bis 4 (§§ 51 bis 54): Früher Abschn. IVa UAbschn. 2 bis 6 (§§ 51 bis 70) gem. u. idF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 33 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

4. Ersatzregister und Ersatzmaßnahmen

Fußnoten

Abschn. IVa. UAbschn. 2 bis 4 (§§ 51 bis 54): Früher Abschn. IVa UAbschn. 2 bis 6 (§§ 51 bis 70) gem. u. idF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 33 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 54 Ersatzregister und Ersatzmaßnahmen

(1) [1]Ist die Vornahme von Eintragungen in das elektronisch geführte Handelsregister vorübergehend nicht möglich, so können auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Stelle Eintragungen ohne Vergabe einer neuen Nummer in einem Ersatzregister in Papierform vorgenommen werden, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. [2]Sie sollen in das elektronisch geführte Handelsregister übernommen werden, sobald dies wieder möglich ist. [3]Auf die erneute Übernahme sind die Vorschriften über die Anlegung des maschinell geführten Registerblatts in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Einrichtung und Führung der Ersatzregister nach Absatz 1 gelten § 17 Abs. 2 und die Bestimmungen des Abschnitts IV dieser Verordnung sowie die Bestimmungen der Abschnitte I bis III in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister am 1. Januar 2007 geltenden Fassung dieser Verordnung.

(3) [1]Können elektronische Anmeldungen und Dokumente vorübergehend nicht entgegengenommen werden, so kann die nach Landesrecht zuständige Stelle anordnen, dass Anmeldungen und Dokumente auch in Papierform zum Handelsregister eingereicht werden können. [2]Die aufgrund einer Anordnung nach Satz 1 eingereichten Schriftstücke sind unverzüglich in elektronische Dokumente zu übertragen.

Fußnoten

Abschn. IVa UAbschn. 2 bis 4 (§§ 51 bis 54): Früher Abschn. IVa. UAbschn. 2 bis 6 (§§ 51 bis 70) gem. u. idF d. Art. 5 Abs. 2 Nr. 33 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

Schlußformel

Der Reichsminister der Justiz

Anlage 1 (weggefallen)

-

Fußnoten

Anlage 1 u. 2: Aufgeh. durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 35 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

Anlage 2 (weggefallen)

-

Fußnoten

Anlage 1 u. 2: Aufgeh. durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 35 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

Anlage 3 (zu § 33 Absatz 5)
Muster für Registerbekanntmachungen

(Fundstelle: BGBl. I 2021, 3351)

[Bezeichnung des zuständigen Gerichts],

Aktenzeichen: [Registernummer]

[Anlass der Bekanntmachung]

[ggf. Datum der Eintragung]

[Registernummer], [Firma], [Rechtsform], [Sitz],
[Inhalt der Bekanntmachung]

Tag der Registerbekanntmachung: [Datum].

Fußnoten

Anlage 3: IdF d. Art. 7 Nr. 16 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

Anlage 4 (zu § 50 Abs. 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2001, 3693;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Handelsregister des Amtsgerichts		Abteilung A			Nummer der Firma: HR A
Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens [1)]	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder [2)]	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

1) Die Anmeldung des Unternehmensgegenstandes ist nur bei der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung und juristischen Personen zwingend.

2) Mitglieder sind hier solche der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung.

Anmerkung: Die Kopfzeile und die Spaltenüberschriften müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Fußnoten

Anlage 4: IdF d. Art. 1 Nr. 20 V v. 11.12.2001 I 3688 mWv 20.12.2001
Anlage 4 Spalte 2 Buchst. b: IdF d. Art. 13 Nr. 7 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

Anlage 5 (zu § 50 Abs. 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2001, 3693;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Handelsregister des Amtsgerichts			Abteilung B			Nummer der Firma: HR B	
Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Ver-	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen	

			tretungs-befugnis			
1	2	3	4	5	6	7

Anmerkung: Die Kopfzeile und die Spaltenüberschriften müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Fußnoten

Anlage 5: IdF d. Art. 1 Nr. 20 V v. 11.12.2001 I 3688 mWv 20.12.2001
Anlage 5 Spalte 2 Buchst. b: IdF d. Art. 13 Nr. 8 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008
Anlage 5 Spalte 4 Buchst. b: IdF d. Art. 7 Nr. 8 G v. 22.12.2004 I 3675 mWv 29.12.2004

Anlage 6 (zu § 50 Abs. 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2001, 3694;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Handelsregister des Amtsgerichts Abteilung A Nummer der Firma: HR A

Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:
2. a) Firma:
   b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift Zweigniederlassungen:
   c) Gegenstand des Unternehmens: 1)
3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:
   b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:
4. Prokura:
5. a) Rechtsform, Beginn und Satzung:
   b) Sonstige Rechtsverhältnisse:
   c) Kommanditisten, Mitglieder 2):
6. Tag der letzten Eintragung:

---

1) Die Anmeldung des Unternehmensgegenstandes ist nur bei der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung und juristischen Personen zwingend.

2) Mitglieder sind hier solche der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung.

Anmerkung: Die beiden Kopfzeilen müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Fußnoten

Anlage 6: IdF d. Art. 1 Nr. 20 V v. 11.12.2001 I 3688 mWv 20.12.2001
Anlage 6 Nr. 2 Buchst. b: IdF d. Art. 13 Nr. 9 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

Anlage 7 (zu § 50 Abs. 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2001, 3694;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Handelsregister des Amtsgerichts		Abteilung B	Nummer der Firma: HR B
		Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts	
1.	Anzahl der bisherigen Eintragungen:		
2.	a)	Firma:	
	b)	Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person Zweigniederlassungen:	
	c)	Gegenstand des Unternehmens:	
3.	Grund- oder Stammkapital:		
4.	a)	Allgemeine Vertretungsregelung:	
	b)	Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:	
5.	Prokura:		
6.	a)	Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:	
	b)	Sonstige Rechtsverhältnisse:	
7.	Tag der letzten Eintragung:		

Anmerkung: Die beiden Kopfzeilen müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Fußnoten

Anlage 7: IdF d. Art. 1 Nr. 20 V v. 11.12.2001 I 3688 mWv 20.12.2001
Anlage 7 Nr. 2 Buchst. b: IdF d. Art. 13 Nr. 10 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008
Anlage 7 Nr. 4 Buchst. b: IdF d. Art. 7 Nr. 9 G v. 22.12.2004 I 3675 mWv 29.12.2004

Anlage 8 (weggefallen)

-

Fußnoten

Anlage 8: Aufgeh. durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 37 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält mindestens eine nichtamtliche Überschrift.
Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH